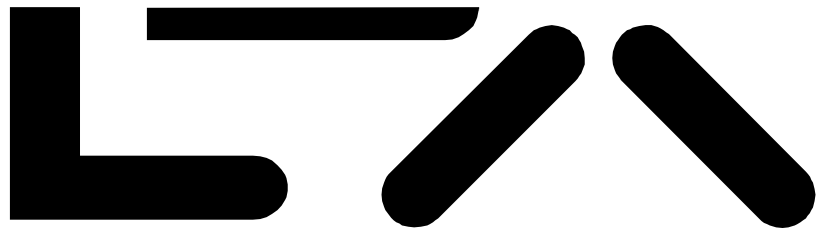


*X-pand into the Future*



## *eurex Bekanntmachung*

### **SSDFs: Anpassung von Kontrakten mit Gruppenkennung IT21**

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte  
an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14) -

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 19. Dezember 2011 in Kraft.

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

**1. Abschnitt:  
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte**

[...]

**1.15 Teilabschnitt:  
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden („Aktiendividenden-Futures“).

[...]

**1.15.8 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden**

- (1) Fallen Dividenden an, findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes grundsätzlich nicht statt.
- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni- oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes durch Division der ursprünglichen Kontraktgröße mit dem R-Faktor statt. Der R-Faktor ist beschrieben im Eurex User Manual System Overview and Information Manual. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Für Futures-Kontrakte mit der in Annex D zugeordneten Gruppenkennung IT21 gelten die folgenden, auf den Börsenpraktiken des Italian Derivatives Exchange Market („IDEM“, die von der Borsa Italiana geführte Terminbörse) basierenden Bestimmungen:

- Für die Anpassung der Bezugsgröße eines Futures-Kontrakts ist die Einordnung der Borsa Italiana hinsichtlich einer Ausschüttung (bar oder in Form von Aktien) als ordentliche oder außerordentliche Dividende maßgeblich. Im Fall einer außerordentlichen Dividende bezieht sich die Anpassung entweder auf die gesamte außerordentliche Dividende oder den Teil der Dividende, welcher als außerordentlich angesehen wird.
- Die Borsa Italiana stellt bei der Einordnung der Ausschüttung als ordentliche oder außerordentliche Dividende auf die Einordnung des ausschüttenden Unternehmens ab. Nimmt das Unternehmen keine Einordnung vor, bewertet die Borsa Italiana die Außerordentlichkeit nach Maßgabe der Dividendenpolitik des Unternehmens in der Vergangenheit.

- (3) Werden Bezugsrechte gewährt, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes durch Division der ursprünglichen Kontraktgröße mit dem R-Faktor statt. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.
- (4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der Aktien, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital des die Aktien emittierenden Unternehmens. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Kontraktgröße sowie die Abrechnungspreise des Futures-Kontraktes unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt. Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien oder durch Zusammenlegung verringert sich die Zahl der Aktien, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

- (5) Bei einem Aktien-Split der Aktien, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, erhöht sich die Kontraktgröße entsprechend dem Verhältnis des Aktien-Splits. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.
- (6) Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 und 4) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Futures-Kontrakten von den Eurex-Börsen gelöscht. Die Eurex-Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.
- (7) Erfolgt ein öffentliches Angebot zum Erwerb der Aktien, auf deren Dividende der Dividenden-Future referenziert, wird der Futures-Kontrakt nach Maßgabe dieses Absatzes angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent dieser Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin (Zielgesellschaft) dieser Aktien hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Der maßgebliche Zeitpunkt für

das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist das Ende der ersten Angebotsfrist. Bei einer Verlängerung der ersten Angebotsfrist kann die Geschäftsführung auch auf den Zeitpunkt des Endes dieser verlängerten Frist abstellen. Bei Teilangeboten gemäß § 19 WpÜG findet Satz 1 keine Anwendung. Bei Angeboten, die ausländischen Rechtsvorschriften unterliegen, kann die Geschäftsführung von Satz 1 – 4 abweichende Regelungen treffen.

Bei der Bestimmung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigen die Eurex-Börsen Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen.

Die Eurex-Börsen veröffentlichen den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem öffentlichen Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Bieter zur Verfügung, können die Eurex-Börsen bestimmen, dass sich die Futures-Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die Dividenden der zum Verkauf oder der zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen.

Im Fall der Anpassung wird die Aktie, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, anhand der R-Faktor-Methode durch die als Gegenleistung angebotene Aktie ersetzt. Die Anpassung setzt voraus, dass Derivate auf die als Gegenleistung angebotene Aktie gehandelt werden können und ein Handel in der als Gegenleistung angebotene Aktie an einer von den Eurex-Börsen bestimmten Börse möglich ist. Besteht die Gegenleistung in Aktien und in einer Geldleistung, ist die Anpassung ausgeschlossen, wenn der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

Im Fall der Abrechnung endet die Laufzeit des Futures-Kontraktes und er wird zu seinem fairen Wert abgerechnet. Der faire Wert wird anhand von Dividendenerwartungen ermittelt. Weitere Informationen zur Ermittlung des fairen Wertes finden sich im Eurex User Handbuch System Overview and Information Manual.

(8) Privatisierung, Insolvenz oder Delisting

Die Eurex-Börsen können festlegen, dass Futures-Kontrakte wie bei einer Fusion angepasst werden (Ziffer 1.15.8 Absatz 7). Dies gilt insbesondere bei Privatisierung, Insolvenz oder Maßnahmen, die zu einem Delisting der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktien führen.

(9) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, jedoch nicht von ihnen geregelt, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die hiervon betroffenen Futures-Kontrakte mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 1.15.8 nicht geregelt wird,

werden die Eurex-Börsen eine sich an diese anlehrende Regelung erlassen. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

- (10) Wird eine Kapitalmaßnahme, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, jedoch nicht von ihnen geregelt, von den Eurex-Börsen als Verstaatlichung oder Insolvenz definiert oder handelt es sich um eine von den Eurex-Börsen bestimmten Maßnahme, die zu einem Delisting der angebotenen Aktien oder sonstigen Rechte an einer der von den Eurex-Börsen bestimmten Börse führt, und wird entschieden, dass dies nicht auf andere Weise durch die Bestimmungen aus Ziffer 1.15.8 geregelt werden kann, können die Eurex-Börsen den Verfalltag des Futures-Kontrakts auf ein von den Eurex-Börsen bestimmtes Datum verschieben, an dem Futures und Optionen auf die Referenzaktien widerrufen oder aufgehoben werden, und können sodann den Schlussabrechnungspreis bestimmen (Kapitel II, Ziffer 2.16.2 der Clearingbedingungen). Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

- (11) Im Falle der Anpassung von Futures-Kontrakten mit der in Annex D zugeordneten Gruppenkennung IT21 wird der ermittelte R-Faktor auf sechs Dezimalstellen gerundet.

#### ~~1.15.9 Änderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden mit Gruppenkennung ID-IT21~~

~~Für Futures-Kontrakte mit der in Annex D zugeordneten Gruppenkennung IT21 gelten die folgenden, auf den Börsenpraktiken des Italian Derivatives Exchange Market („IDEM“, die von der Borsa Italiana geführte Terminbörse) basierenden Bestimmungen:~~

~~Die Einordnung der Borsa Italiana hinsichtlich einer Ausschüttung (bar order in Form von Aktien) als ordentliche oder außerordentliche Dividende ist für die Anpassung der Bezugsgröße eines Futures-Kontrakts maßgeblich. Im Fall einer außerordentlichen Dividende bezieht sich die Anpassung entweder auf die gesamte außerordentliche Dividende oder den Teil der außerordentlichen Dividende, welcher als außerordentlich angesehen wird.~~

~~Die Borsa Italiana stellt bei der Einordnung der Ausschüttung als ordentliche oder außerordentliche Dividende auf die Einordnung des ausschüttenden Unternehmens ab. Nimmt das Unternehmen keine Einordnung vor, bewertet die Borsa Italiana die Außerordentlichkeit nach Maßgabe der Dividendenpolitik des Unternehmens in der Vergangenheit.~~

~~In Ausnahmefällen und wenn eine Form der Dividendenauszahlung von der IDEM bevorzugt wird, bei der die Dividendenauszahlung mindestens drei Monate vorher angekündigt wird, behält sich die Eurex das Recht vor, vorläufige Dividenden, die nicht in der Policy für Dividendenauszahlungen berücksichtigt werden, als Stammdividenden anzusehen. In dem Fall wird die Eurex sofort die Marktteilnehmer benachrichtigen;~~

~~Bezogen auf die zugrundeliegende Dividende des Futures-Kontraktes wird der Anpassungskoeffizient des täglichen Abrechnungspreises und/oder der Anzahl der Referenzaktien in Form des offiziellen „cum right“ Preises bezeichnet und auf sechs Dezimalstellen gerundet. Angepasste tägliche Abrechnungspreise werden auf vier Dezimalstellen gerundet. Bei außerordentlichen Dividendenausschüttungen werden die täglichen Abrechnungspreise und die Anzahl an Referenzaktien unter Verwendung des R-Faktors angepasst und wie folgt berechnet:  $R = \frac{\text{offizieller Preis der Aktie am der Trennung der außerordentlichen Dividende vorausgehenden Tag} - \text{dem Betrag der außerordentlichen Dividende}}{\text{den offiziellen Preis der Aktie am der Trennung der außerordentlichen Dividende vorausgehenden Tag}}$ .~~

~~Bezogen auf den elektronischen Aktienmarkt (MTA) bedeutet offizieller Preis mengengewichteter Durchschnittspreis der pro Sitzung gehandelten Gesamtmenge – ausgenommen mit cross-order Funktion ausgeführte Orders – gemäß der „Rules of the Markets Organized and Managed by Borsa Italiana SpA.“~~

#### **1.15.101.15.9 Maßgebliche Dividenden bei Futureskontrakten auf Aktiendividenden**

Für Referenzaktien bezogen auf in Annex D aufgeführte Futureskontrakte sowie für jeden Geschäftstag im maßgeblichen jährlichen Dividendenzeitraum gilt:

- (1) die ausgewiesene bare oder nicht bare Dividende.
- (2) Ausgenommen sind Dividenden, für die Anpassungen ~~der Options- oder Futureskontrakte auf die Referenzaktien~~ gemäß Absatz ~~1.15.82-6.10.1 oder 1.6.7 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich~~ vorgenommen wurden, oder solche, die gesondert als außerordentliche Dividenden gemäß Absatz 1.15.98 (2) bezeichnet wurden.
- (3) Die ausgewiesene bare oder nicht bare Dividende ist ein Betrag pro Aktie – bezogen auf die in Annex D aufgeführten und vom Emittenten ausgewiesenen Futures-Kontrakte – vor Einbehaltung oder Abzug von Quellensteuer durch oder im Auftrag von Behörden, die für die Dividendenbesteuerung zuständig sind; ausgenommen sind:
  - a) Steuern oder andere Guthaben, Abzüge oder Rückzahlungen durch diese Behörde sowie
  - b) alle damit verbundenen Abgaben oder Guthaben.
- (4) Die ~~entsprechende nicht in bar~~ ausgewiesene nicht bare Dividende für Referenzaktien auf in Annex D aufgeführte Futures-Kontrakte ~~ist derentspricht dem~~ vom Emittenten als Gegenwert ausgewiesenen Betrag. Sofern dieser nicht vom Emittenten ausgewiesen wurde, sind es die von der Eurex Clearing AG mit Bezug auf die Aktienpreise am Tag vor dem Ex-Dividendentag festgelegten Barwerte, welche Änderungen des theoretischen Werts dieser Aktien aufgrund von Kapitalverwässerung berücksichtigen.

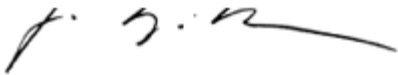
- (5) Wenn Aktionäre zwischen einer ausgewiesenen Bardividende oder einer entsprechenden, nicht in bar ausgewiesenen Dividende wählen können, wird die Bardividende vorrangig behandelt.
- (6) Wenn eine Dividende in einer von der Abwicklungswährung abweichenden Währung ausgewiesen ist, wird diese Dividende zu einem vom Emittenten angegebenen Kurs umgerechnet oder, sofern kein solcher Wechselkurs existiert, zu einem von der Eurex Clearing AG gemäß den Börsenpraktiken festgelegtem Wechselkurs.
- (7) Sollte keine Zahlung erfolgt sein oder die Zahlung der angekündigten Dividende nicht entsprechen, bestimmt die Eurex Clearing AG eine angemessene Anpassung oder Rückzahlung.

[...]

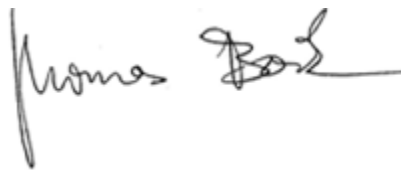
Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 19.12.2011 in Kraft.

Frankfurt am Main, 14.12.2011

Geschäftsführung der Eurex Deutschland



Jürg Spillmann



Dr. Thomas Book